

Strafgesetzbuch (Wet van 3 maart 1881, Stb. 35) Auszug

Art. 287. Wer vorsätzlich einem anderen das Leben nimmt, wird wegen Totschlags mit Gefängnisstrafe bis zu 15 Jahren oder Geldstrafe der fünften Kategorie (bis zu 100.000 Gulden) bestraft.

Art. 289. Wer vorsätzlich und mit Vorbedacht einem anderen das Leben nimmt, wird wegen Mordes mit lebenslanger Gefängnisstrafe oder zeitlicher bis zu 20 Jahren oder Geldstrafe der fünften Kategorie (bis zu 100.000 Gulden) bestraft.

Art. 293. Wer vorsätzlich einem anderen auf dessen ausdrückliches und ernsthaftes Verlangen hin das Leben nimmt, wird mit Gefängnisstrafe bis zu zwölf Jahren oder Geldstrafe der fünften Kategorie (100.000 Gulden) bestraft.

Art. 294. Wer vorsätzlich einen anderen zum Selbstmord antreibt, ihm dabei behilflich ist oder ihm Mittel dazu verschafft, wird mit Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren oder Geldbusse der vierten Kategorie (25.000 Gulden) bestraft, wenn der Selbstmord erfolgt.

Art. 9a. Falls der Richter es im Hinblick auf die geringe Schwere der Tat, die Persönlichkeit des Täters oder die Umstände, unter denen die Tat begangen ist oder die sich danach gezeigt haben, für ratsam hält, kann er in dem Urteil bestimmen, dass keine Strafe oder Massregel verhängt werden soll.

Art. 40. Nicht strafbar ist, wer eine Tat begeht, zu der er durch einen übermächtigen Einfluss gedrängt wird.